

Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde: Niederlangen Flur: 33  
 Gemarkung: Niederlangen Maßstab 1:1000

Verordnungsgrundlage für die Gemeinde Niederlangen  
 erließ am 20.06.1982 Meppen am 9.11.1983 Nr. A 10/53/83

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskataster und werden städtebaulich bedingt  
 (Stand vom 10.10.1983) in  
 einem baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.10.1983) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übermaßpartikel der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Meppen, den 8.5.1984

Katasteramt Meppen  
 Im Auftrag:  
 [Signature]

GELTUNGSBEREICH  
 BEB.-PLAN NR. 2  
 LANDWIRTSCH.  
 NUTZFLÄCHE

**VEREINFÄCHTIGTES VERBOTEN  
 PLANZEICHNERLAUTERUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 [Symbol] DORFGEBIET  
 [Symbol] ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS-HÖCHSTGRENZE  
 2. BAUWEISE <- OFFEN  
 A. NUR EINZEL- UND DOPPEL- HAUSER ZULÄSSIG

3. GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE  
 4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE

[Symbol] BAULICHE BAUGRENZE  
 [Symbol] ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE  
 [Symbol] NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)  
 [Symbol] VERKEHRSLÄCHEN  
 [Symbol] STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM  
 SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

[Symbol] UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG  
 VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
 GEM. § 9 (1) 2. BBAUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN  
 [Symbol] GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 DER ÄNDERUNG  
 [Symbol] ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

[Symbol] FLÄCHE FÜR MÜLLERIMER  
 [Symbol] SICHTBEREICH

AUF GRUND DES § 1 A BS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER  
 FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2355, BES. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH  
 ARTIKEL I DES GEGESetzes ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ER-  
 LEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979  
 (BGBl. I S. 943) UND DES § 40 DER NIEDERDEUTSCHEN GEMEINDERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 230, 1).

HAT DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN  
 DIE ÄNDERUNG DES BEB. PLANES NR. 2 „NIEDERLANGEN-SIEDLUNG“, BESTEHEND  
 AUS DER PLANZEICHNERUNG UND DEN NÄCHSTDARIN NENNTEN TEXT-  
 LICHERN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] RATHSMITGLIED  
 [Signature] RATHSMITGLIED

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

INNERHALB DER SICHTBEREICHE (IST GEM. § 9 (1) BBAUG) JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,  
 DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN  
 VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

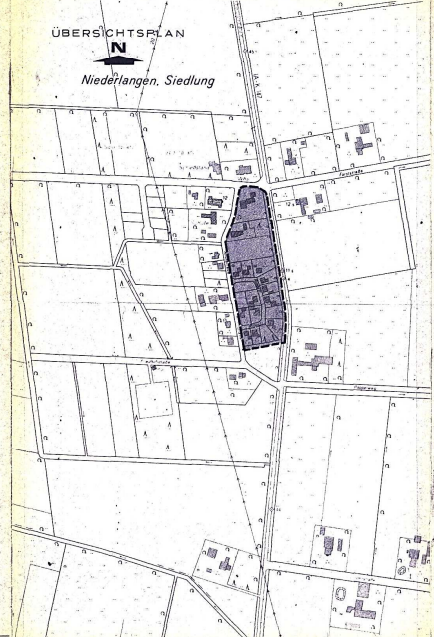
KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE  
 GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS-  
 NÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER  
 DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VON DARZULEGEN SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 4 (2) NDO UND § 156 BBAUG VORSÄTZ-  
 LICH ODER FAHRLÄSSIG DIESE SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGS-  
 WIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.  
 GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2  
 „NIEDERLANGEN-SIEDLUNG“ FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH AUSSER KRAFT.

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

ÜBERSICHTSPLAN  
 Niederlangen, Siedlung



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.09.1983  
 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PLANES NR. 2  
 BESCHLOSSEN.  
 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] RATHSMITGLIED  
 [Signature] RATHSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.02.1984 DEN  
 ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2  
 UND DABER DIE ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.02.1984 ORTS-  
 ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM  
 02. FEBRUAR 1984 BIS 14.02.1984 GEM. § 20 ABS. 7 BBAUG ÖFFENTLICH  
 AUSGELEGEN.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] RATHSMITGLIED  
 [Signature] RATHSMITGLIED

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEFEN-  
 DEN UND ANFORDERUNGEN GEM. § 4 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.09.1983  
 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] RATHSMITGLIED  
 [Signature] RATHSMITGLIED

MEPPEN DEN 18. Juni 1984  
 [Signature] BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSBEHOÖRE  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERBEWAHRER  
 [Signature]

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM  
 02. FEBRUAR 1984, LANGE BEFRAGTEN AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG  
 AM 18.09.1983, BEGRIFFEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUM WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM  
 02. FEBRUAR 1984, ORTSÜBLICH AUSGELEGEN WURDEN AM 02. FEBRUAR 1984 ORTSÜBLICH  
 BEKANNTGEMACHT.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE  
 VERZÜGLICHUNG VON VERFAHREN- ODER SONSTIGEN RECHTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN  
 DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEWORDEN.

NIEDERLANGEN DEN 15. Mai 1984  
 [Signature] BÜRGERMEISTER

1. ÄNDERUNG ZUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 2**  
**„NIEDERLANGEN-SIEDLUNG“**  
 DER GEMEINDE NIEDERLANGEN  
 LANDKREIS EMSLAND

Original

PLANUNGSBÜRO NOTKE-HÜTNER  
 OSNABRÜCK  
 PLANUNGSBÜRO NOTKE-HÜTNER  
 STADTBAUPLANUNG  
 480 OSNABRÜCK (HÖRSTINGEN 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100)

BEARBEITET	BEANDEBT
14.10.1983	••